

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 5

Artikel: AHV : Abkommen Schweiz-Liechtenstein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV: Abkommen Schweiz-Liechtenstein

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten Botschaft und Bundesbeschlusssentwurf betreffend die Genehmigung eines am 3.9.65 unterzeichneten neuen Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die AHV und die IV. Das Abkommen tritt an die Stelle der bisher geltenden Vereinbarung vom 10.12.54. Abgesehen von einer Verbesserung in der Regelung der ausserordentlichen Renten wurden die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen unverändert in den neuen Vertrag übernommen. Neu ist der Einbezug der Invalidenversicherung, was sich in beiden Ländern als notwendig erwiesen hat. (Der Schweizer-Verein hat sich schon lange für diese Regelung sehr aktiv eingesetzt). Bei der engen Verflechtung von AHV und Invalidenversicherung in der Schweiz wie in Liechtenstein, und bei der besonderen staatsvertraglichen Lösung, die in Bezug auf die AHV besteht, wäre auf die Dauer ohne Ergänzung des Abkommens durch Bestimmungen über die Invalidenversicherung nicht auszukommen.

Die bundesrätliche Botschaft erinnert daran, dass auf dem Gebiete der AHV die seit dem 1. Januar 1948 in Kraft stehende schweizerische und die am 1.1.1954 rechtswirksam gewordene liechtensteinische Gesetzgebung in den für die zwischenstaatliche Regelung in Betracht fallenden Teilen (Beitrags- und Leistungssystem) bis auf geringfügige Ausnahmen übereinstimmen.

Da die Renten in Liechtenstein ab 1.1.1966 auf den Stand der sechsten schweizerischen Revision gebracht werden, bestehen somit in der Schweiz und in Liechtenstein in Bezug auf Prämien und Leistungen keine Unterschiede mehr.

Die Schweizer-Kolonie dankt den Behörden auch an dieser Stelle für die Verwirklichung dieses Anliegens und sieht darin eine weitere Bestätigung der freundschaftlichen Verbundenheit beider Länder.

3. Skilager für junge Auslandschweizer

SKILAGER 1966

auf der Riederalp (Wallis) vom 27. Februar bis 9. März 1966 für Burschen und Mädchen von 16 - 24 Jahren.

Die Teilnehmer werden nach Fähigkeitsstufen in verschiedenen Klassen eingeteilt. Gruppenleiter erteilen einen systematischen Skiunterricht, der auf den neuen Methoden aufbaut. Die Abende sind ausgefüllt mit Vorträgen, Film, Musik, Spiel und Diskussionen

Lagerbeitrag Fr. 110.-- (Reise und Skilift gehen zu Lasten der Teilnehmer)

Anmeldetermin sofort

Auskunft erteilt der Schweizer-Verein